

Ausfertigung

VG 34 K 4.09 A



Verkündet am 21. November 2011
Plitt/Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Andreas Günzler,
Kreuzbergstraße 42 B, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gau,
den Richter am Verwaltungsgericht Minsinger,
die Richterin am Verwaltungsgericht Bodmann,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Wilke und
die ehrenamtliche Richterin Hanke

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Seit August 2008 ist er Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Er wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung.

Der Kläger reiste eigenen Angaben zufolge im August 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung gab er an, er sei seit langem und stets politisch aktiv gewesen, habe Flugblätter verteilt und sich in der Studentenbewegung engagiert, sei 1991 das erste Mal verhaftet worden, habe ab 1993 als Berater und Koordinator für Jugendarbeit gearbeitet und habe eine Vorladung der Polizei erhalten. 1999 habe er eine eigene Organisation gründen wollen und geheime Treffen mit fünf Freunden organisiert. Bei einem Treffen im Juli 1999 sei Militär mit Macheten und Stöcken gekommen. Er habe fliehen können und sei über Benin nach Deutschland ausgereist.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) - lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom 7. März 2004 ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht Potsdam verpflichtete die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres ablehnenden Bescheides mit Urteil vom 19. April 2004 zur Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Der Kläger sei vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist und es könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Togo wieder politischen Verfolgungs-

maßnahmen ausgesetzt sein werde. Er sei zu den politisch aktiven Mitgliedern der Opposition zu zählen. Es sei davon auszugehen, dass er den Behörden als Teilnehmer an einem Treffen zur Gestaltung von Plakaten zur Unterstützung des Präsidenten der Oppositionspartei UFC („Union des Forces de Changement“) Gilchrist Olympio namentlich bekannt gewesen sei. Auf die asylerberhebliche Würdigung seiner exilpolitischen Tätigkeit in Deutschland komme es nicht an.

Das Bundesamt kam der Verpflichtung aus dem Urteil mit Bescheid vom 22. Juli 2004 nach. Im Dezember 2006 leitete es ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung des Klägers, der um Einstellung des Verfahrens bat, widerrief es mit am 17. Januar 2008 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid vom 15. Januar 2008 - 5238243-283 - die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Zur Begründung führte es aus: Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Die politische Betätigung des Klägers, die zur vormaligen politischen Verfolgung und daraus resultierend zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt habe, könne inzwischen keine Furcht vor politischer Verfolgung mehr begründen, da in Togo ein Änderungsprozess im Gange sei, der im Umgang mit Oppositionellen bereits eine deutliche Veränderung der Sachlage zeige. Die politischen Veränderungen seien durch den Tod des früheren Staatspräsidenten Eyadéma im Februar 2005 eingeleitet worden. Dessen Sohn Faure Gnassingbé, der mit Unterstützung des Militärs das Amt des Staatspräsidenten übernommen habe, habe unter internationalem Druck im April 2005 Präsidentschaftswahlen abhalten lassen, an denen sich die Opposition beteiligt habe. Aus den von Regierungsseite offenbar manipulierten Wahlen sei Faure Gnassingbé als Sieger hervorgegangen. Im Zusammenhang mit den Wahlen sei es zu schweren Unruhen gekommen, die mehr als 40.000 Menschen zur Flucht veranlasst habe. Regierung und Opposition hätten den bereits 2004 initiierten Dialog im November 2005 wieder aufgenommen. Im Juni/Juli 2006 hätten Regierung und neun politische Parteien ein zehnpunktes umfassendes Globales Politisches Abkommen geschlossen, im August 2006 hätten Regierung und Opposition unter Vermittlung des burkinischen Präsidenten zur Beendigung des seit Jahren andauernden innenpolitischen Konflikts ein Abkommen (Accord Politique Global) geschlossen, dessen Umsetzung u. a. von der EU überwacht worden sei. Faure Gnassingbé habe im September 2006 den CAR-Führer Agboyibo zum Premierminister ernannt, der unter Beteiligung der Opposition eine neue Regierung gebildet habe. Eine Wahlkommission sei eingesetzt worden. Die Parlamentswahlen im Oktober 2007 seien Wahlbeobachtern zufolge fair,

frei und transparent verlaufen. Die Regierungspartei RPT habe die Parlamentsmehrheit behalten, zweitstärkste Partei sei die UFC gewesen. Oppositionsparteien könnten frei agieren, und seit Ende 2005 seien keine gezielten Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher Gruppen gegen Oppositionelle mehr gemeldet worden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass noch ein Verfolgungsinteresse an Jahre zurückliegenden politischen Aktivitäten gegen das Regime Eyadéma bestehe. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich auch weiterhin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes aufhalte bzw. bei Rückkehr dorthin mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG rechnen müsse. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Der Kläger hat am 4. Februar 2008 Klage erhoben, zu deren Begründung er unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Freiburg in seinem Urteil vom 26. Juni 2008 - A 1 K 2160/07 - vorträgt, dass eine Wiederholung der politischen Verfolgung, derentwegen er sein Heimatland verlassen habe, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll (Blatt 58 ff. der Streitakte) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2008, zugestellt am 18. Januar 2008, aufzuheben.

Die Beklagte, die in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakte des vorliegenden Verfahrens sowie die Streitakte des Verfahrens VG Potsdam - 9 K 1101/00 A -, den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1

Band) und die den Kläger betreffende Ausländerakte (1 Band), die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten verhandelt und entschieden werden, weil sie mit der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Sie wurde innerhalb der Zweiwochenfrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG erhoben. Der am 17. Januar 2008 per Einschreiben zur Post gegebene Bescheid gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Veraltungszustellungsgesetzes - VwZG - am Sonntag, den 20. Januar 2008 ungeachtet eines tatsächlichen früheren Zugangs als zugestellt. Die Klagefrist lief damit am Montag, den 4. Februar 2008, dem Tag der Klageerhebung, ab (vgl. § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid unterliegt nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Aufhebung, weil er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage für den Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung ist § 73 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) - Richtlinienumsetzungsgesetz - am 28. August 2007 geltenden Fassung (Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 2. September 2008, BGBl I S. 1798). Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG setzt die Feststellung voraus, dass sich die Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte und als Flüchtling anerkannt worden ist, erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (vgl. Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG; BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2011 - 10 C 3.10 -, NVwZ 2011, 944)). Es muss feststehen, dass die Fakto-

ren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten und zur Flüchtlingsanerkennung führten, beseitigt sind und diese Beseitigung als dauerhaft angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, InfAuslR 2011, 408 und Juris Rn. 19).

Eine erhebliche Veränderung der verfolgungsbegründenden Umstände liegt vor, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse deutlich und wesentlich geändert haben. Durch neue Tatsachen muss sich eine signifikant und entscheidungserheblich veränderte Grundlage für die Verfolgungsprognose ergeben, so dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung mehr besteht, wobei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit unabhängig davon gilt, ob der Flüchtling vorverfolgt war oder nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, a.a.O. unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung).

Dauerhaft ist eine Veränderung, wenn sich die Änderung der Umstände bei der anzustellenden Prognose als stabil erweist, d. h. der Wegfall der verfolgungsbegründenden Faktoren danach auf absehbare Zeit anhalten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, a. a. O.). Dauerhaft ist die Veränderung in der Regel nur, wenn im Herkunftsland ein Staat oder ein sonstiger Schutzakteur im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG vorhanden ist, der geeignete Schritte eingeleitet hat, um die der Anerkennung zugrunde liegende Verfolgung zu verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2011 - 10 C 3.10 -, Leitsatz Nr. 2, a.a.O.). Der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist nur gerechtfertigt, wenn dem Betroffenen im Herkunftsstaat nachhaltiger Schutz davor geboten wird, (erneut) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen zu erleiden. So wie die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung im Rahmen der Verfolgungsprognose eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung aus der Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen nicht zuletzt unter Einbeziehung der Schwere des befürchteten Eingriffs verlangt und damit dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit Rechnung trägt, gilt dies auch für das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss prognostisch die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein. Sind Veränderungen innerhalb eines fortbestehenden Regimes zu beurteilen, die zum Wegfall der Flüchtlingseigenschaft führen sollen, sind an deren Dauerhaftigkeit hohe Anforderungen zu stellen. Eine Garantie der Kontinuität veränderter

politischer Verhältnisse auf absehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 10.10 -, a.a.O. und Juris Rn. 19).

Nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie obliegt dem Mitgliedstaat der Nachweis, dass eine Person nicht länger Flüchtling ist. Dies gilt insbesondere auch für das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Veränderung der Verhältnisse. Der den Widerruf aussprechende Mitgliedstaat muss den Nachweis der tatsächlichen Grundlagen für die Prognose erbringen, dass die Veränderung der Umstände als stabil einzustufen ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 - 10 C 10.10 - und 10 C 25.10 -, a.a.O. und Juris Rn. 19 bzw. 24). Auf der Grundlage von Einschätzungen der politischen Lage und Entwicklung, die nicht auf gesicherten tatsächlichen Feststellungen beruhen, kann ein Widerruf nicht erfolgen. Dass vorliegend nicht der Kläger nachweisen muss, dass seine Furcht vor Verfolgung weiterhin begründet ist, folgt im Übrigen auch daraus, dass - bei nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten verbleibenden Zweifel - die materielle Beweislast für das Vorliegen der einen Widerruf der damaligen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigenden tatsächlichen Voraussetzungen auf Seiten der Beklagten liegt.

Auf der Grundlage der in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse kann ein solcher Nachweis nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie dem Kläger gegenüber in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht erbracht werden.

Allein durch den Tod des langjährigen Machthabers Eyadéma ist keine wesentliche und ihrer Natur nach dauerhafte Veränderung der Umstände eingetreten, die die Feststellung zuließe, eine den togoischen Sicherheitsbehörden bekannt gewordene kritische Haltung zum System Eyadéma könne keine Verfolgungsmaßnahmen mehr auslösen. Nach dem Tod Eyadémas im Frühjahr 2005 sind die von ihm über Jahrzehnte aufgebauten Machtstrukturen nicht beseitigt worden. Vielmehr gelang es unter massiver Gewaltanwendung, die Macht der Präsidentenfamilie und der von Eyadéma gegründeten Partei RPT zu erhalten. Der unter internationalem Druck - in Anknüpfung an frühere Bemühungen - eingeleitete und vom Präsidenten Faure Gnassingbé mitgetragene Reformprozess hat bislang weder zu einem Machtwechsel noch zu einer wesentlichen Beschränkung der Machtbefugnisse des Präsidenten und der Regierungspartei geführt. Insbesondere der Umgang der staatlichen Institutionen

mit Regimekritikern im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im März 2010 lässt nicht erkennen, dass sich in Togo ein alle politischen Kräfte, insbesondere auch die Sicherheitsbehörden, erfassender Bewusstseinswandel vollzogen hat (vgl. Hanns-Seidel-Stiftung, Projektland Togo, Politische Sonderberichte vom 13. September 2010: „Togos Zeitreise in seine dunkle Vergangenheit“ und vom 17. Oktober 2011: „Auf dem Weg zur Demokratie?“), der die Feststellung zulässt, bei einem - etwa im Zuge der im Jahr 2012 anstehenden Parlamentswahlen - drohenden Machtverlust, seien Personen, die im Verdacht stehen können, Kritiker des herrschenden Machtapparats zu sein, durch staatliche Institutionen vor politischer Verfolgung geschützt. Der togoische Staat kann daher nicht als Schutzakteur im Sinne der Qualifikationsrichtlinie angesehen werden, der effektiven Schutz vor erneuter politischer Verfolgung bieten könnte (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u. a., Abdulla u. a., NVwZ 2010, 505, Rn. 70). Andere Schutzakteure sind nicht vorhanden. Die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme der internationalen Geldgeber bieten - wie die Vorfälle im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2010 zeigen - keinen effektiven Schutz vor asylerblicher politischer Verfolgung.

Die Beurteilung der Verhältnisse in Togo beruht auf der Auswertung der vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse. Danach stellt sich die Entwicklung in Togo im Einzelnen wie folgt dar:

Togo stand bis zum Tod Präsident Eyadéma Gnassingbé im Jahr 2005 38 Jahre unter dessen faktischer Alleinherrschaft. Bis 1991 existierte nur die von ihm gegründete Partei RPT. Eine 1992 in Kraft gesetzte Verfassung, die u. a. freie Wahlen, ein Mehrparteiensystem, Gewaltenteilung und den Schutz der Menschenrechte vorsah, entfaltete in der Verfassungswirklichkeit kaum Wirkung. 2004 herrschte in Togo ein Klima subtiler politischer Einschüchterung (vgl. auch zum Folgenden Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Juni 2004). Ein im Juli 1999 mit großen Hoffnungen begonnener innertogoischer Dialog zwischen Vertretern der Regierungsparteien und der Oppositionsparteien hatte keine wesentlichen Fortschritte im Demokratisierungsprozess gebracht. Es gab faktisch weiter ein Ein-Parteien-Parlament. Politisch aktive Mitglieder der Opposition wurden verbal eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, von ihrem Wohnsitz vertrieben, gefoltert oder ermordet. Gegen führende Angehörige der Oppositionsparteien, oppositionelle Studentenführer und Zeitungsverleger wurden politisch motivierte strafrechtliche Maßnahmen ergriffen und wegen Beleidigung oder Pressedelikten unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt. Vor Wahlen wurden De-

monstrationen und Versammlungen der Opposition wiederholt verboten oder behindert. Allerdings ging Togo im November 2004 gegenüber der EU die sog. „22 Verpflichtungen“ ein, die auf die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielten.

Nach dem Tod Eyadémas im Februar 2005 setzte das Militär dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig als Nachfolger ein und bestimmte Präsidentschaftswahlen für den 25. April 2005, aus denen Faure Gnassingbé als Sieger hervorging. Die Wahlen verliefen so unregelmäßig, dass sie von den Wahlbeobachtern nicht anerkannt wurden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. November 2006, S. 4). Nach den Wahlen brachen Unruhen aus, die von Militär und Polizei massiv unterdrückt wurden und über 40.000 Togoer in die Flucht schlugen. Togo war 2005 international weitgehend isoliert.

Nicht zuletzt auf Grund des politischen Drucks der EU begann Präsident Faure Gnassingbé im Frühjahr 2006 auf der Grundlage der oben genannten „22 Verpflichtungen“ den „nationalen Dialog“ mit den Oppositionsparteien. Im September 2006 wurde eine neue Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Agboyibo gebildet. Die Parlamentswahl am 14. Oktober 2007, bei der die RPT die absolute Mehrheit im Parlament errang, verlief gewaltfrei und wurde trotz organisatorischer Mängel von den internationalen Beobachtern anerkannt. An der nach den Wahlen neu gebildeten Regierung unter Premierminister Gilbert Houngbo war die Opposition nicht beteiligt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Juni 2009, S. 5)

Im Mai 2009 setzte die Regierung auf öffentlichen und internationalen Druck die nationale Kommission „Wahrheit, Gerechtigkeit, Versöhnung“ ein, die die zwischen 1958 und 2005 begangenen Akte politischer Gewalt aufarbeiten soll (vgl. U. S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2010, 8. April 2011, S. 2). Bei der Kommission sind über 20.000 Meldungen eingegangen. Eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2005 erfolgten Gewaltexzesse hat bislang gleichwohl nicht stattgefunden und ist offenbar auch nicht beabsichtigt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 4).

Am 4. März 2010 fanden zum Ende der ersten fünfjährigen Amtszeit Faure Gnassingbés Präsidentschaftswahlen statt. Im Zusammenhang mit der Wahl kam es vereinzelt zur Verhaftung von Oppositionsanhängern und Journalisten. Die meisten

Inhaftierten wurden nach kurzer Zeit wieder freigelassen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 7). So wurden z. B. zwei Mitglieder der Oppositionspartei UFC („Union des Forces de Changement“) im März 2010 festgenommen, als sie Material für den Wahlkampf in die Stadt Vogan brachten. Sie wurden eine Woche auf der Wache in Lomé festgehalten, wegen des „Versuchs der Untergrabung der Staatssicherheit“ angeklagt, in ein Gefängnis gebracht und am 31. März 2011 vorläufig aus der Haft entlassen (vgl. Amnesty Report 2011, Togo). Vier Mitglieder der von der Regierung als radikal eingestuften MCA („Mouvement Citoyen pour l'Alternance“) wurden erst nach Monaten wieder freigelassen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 7; Amnesty Report 2011, Togo).

Aus der Wahl ging erneut Faure Gnassingbé als Sieger hervor. Die Wahlen verliefen ohne Zwischenfälle, waren aber nicht frei von Unregelmäßigkeiten (vgl. Bundesamt für Migration der schweizerischen Eidgenossenschaft, Focus Togo -, Präsidentschaftswahlen 2010, Spaltung der UFC und Lage der Anhänger Jean-Pierre Fabres, S. 6) denen internationale Wahlbeobachter jedoch nicht ein solches Gewicht beimessen, dass sie das Wahlergebnis hätten beeinflussen können (vgl. Freedom House, Freedom in the World - Togo (2011), S. 2). Die Wahl kann aber nicht als „fair“ bezeichnet werden, da der Amtsinhaber Gnassingbé im Vorfeld der Wahl nicht nur durch die staatlichen Medien, sondern durch den gesamten Staatsapparat gegenüber anderen Kandidaten erheblich bevorzugt wurde (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 5 f.). Der unterlegene Kandidat der UFC, Jean-Pierre Fabre, und seine Anhänger werfen der Regierung Wahlbetrug vor und erkennen das Wahlergebnis nicht an. Im Juni 2010 entschloss sich die UFC unter Führung ihres Vorsitzenden Gylchrist Olympio zur Bildung einer gemeinsamen Regierung mit der RPT. Hiergegen und gegen die Anerkennung des Wahlergebnisses gerichtete Demonstrationen von Anhängern Fabres wurden von der Regierung verboten und zum Teil gewaltsam verhindert. Die Sicherheitskräfte setzten mehrfach Tränengas ein und gingen wiederholt mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen Demonstranten vor (vgl. Amnesty Report 2011, Togo; Freedom House, a. a. O; Bundesamt für Migration der schweizerischen Eidgenossenschaft, a. a. O. S. 7). Es kam zu Verhaftungen und Misshandlungen von Oppositionsanhängern (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2010, S. 6). Das Haus Fabres wurde mehrmals weiträumig unter Einsatz von Tränengasgranaten von Sicherheitskräften umstellt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S.7). Seit Anfang 2011 finden die Demonstrationen regelmäßig samstags statt und werden von den Behörden nicht behindert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 6).

Im August 2010 wurde der aus dem Exil zurückgekehrte Oppositionelle Kofi Folikpo verhaftet und erst nach einigen Wochen freigelassen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 7). Polizeikräfte lösten im Oktober und November 2010 von zahlreichen Menschenrechtsorganisationen organisierte Protestmärsche gegen die Verschlechterung der Menschenrechtssituation und Einschränkungen der Versammlungsfreiheit unter Gewaltanwendung auf (vgl. Observatory for the protection of human rights defenders, Annual Report 2011, S. 139; Amnesty Report 2011).

Fabre gründete im Oktober 2010 die neue Partei „Alliance Nationale pour le Changement“ (ANC), zu der mehrere als Vertreter der UFC gewählte Abgeordnete des Parlaments überwechselten. Neun von ihnen wurden - nach Einschätzung der Interparlamentarischen Union in illegaler Weise - aus dem Parlament ausgeschlossen und durch UFC-Vertreter ersetzt (vgl. Bundesamt für Migration der schweizerischen Eidgenossenschaft, a. a. O. S. 10; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 6).

Obwohl durch die Verfassung garantiert, werden Meinungs- und Pressefreiheit nicht einschränkungslos respektiert (vgl. U. S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2010, 8. April 2011 S. 7). Über (allerdings auflagenschwache) Druckmedien und der Opposition zugerechnete private Fernseh- und Radiosender wird eine lebhaft politische Diskussion geführt und zum Teil deutliche Kritik an Präsident und Regierung geübt. Im Sommer 2010 sah sich die Presse einer Welle von Klagen vor den Zivilgerichten wegen angeblich verleumderischer Artikel gegen den Präsidenten, Angehörige seiner Familie und die Sicherheitsorgane ausgesetzt. Zwei Zeitungen wurden zu für ihre finanziellen Verhältnisse exorbitanten Schadensersatzzahlungen verurteilt, eine andere mit einem Erscheinungsverbot belegt. Drei populäre Radiostationen wurden im Dezember 2010 verboten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 4 und 8).

Togo ist Vertragspartei mehrerer internationaler Menschenrechtsabkommen, insbesondere auch der UN-Antifolterkonvention. Die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen in der Praxis ist oft jedoch unzureichend. Folter und Misshandlungen von Gefangenen sollen weiterhin vorkommen. Das Auswärtige Amt hält im Mai 2011 erhobene Foltervorwürfe gegen den staatlichen Geheimdienst für glaubhaft (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 11).

Fälle extralegalen Tötungen durch die Sicherheitskräfte sind seit Beginn des politischen Dialogs 2006 nicht mehr bekannt geworden. Unklar sind jedoch die Umstände des Mordes an Gaston Vidada, dem Vorsitzenden der Splitterpartei UFA („Union des Forces de l'Avenir“) im Mai 2011 und des Todes des Oppositionspolitikers Atutse Agboli im August 2008 (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 12).

Unabhängige staatliche Institutionen, die tatsächlich in der Lage wären, Schutz vor politischer Verfolgung zu gewährleisten, sind bislang nicht etabliert worden. Die Gerichte - einschließlich des Verfassungsgerichts (vgl. Freedom House, Freedom in the World - Togo (2011), S. 2) - und Strafverfolgungsbehörden sind nach wie vor personell und materiell unzureichend ausgestattet und gelten als besonders korruptionsanfällig. Die Bemühungen der Regierung, durch eine Justizreform Abhilfe zu schaffen, hatten bisher nur geringen Erfolg (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. August 2011, S. 9). Täter politisch motivierter Straftaten müssen nicht damit rechnen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Kammer verkennt nicht, dass der unter Präsident Gnassingbé und Premierminister Houngbo, einem parteilosen ehemaligen Funktionär des UNDP („United Nations Development Programme“), eingeleitete Reformprozess zu einer deutlichen Verbesserung der Lage der Opposition in Togo geführt hat. Es spricht viel dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung rechnen müsste. Dem Kläger gegenüber kann zur Überzeugung der Kammer aber zur Zeit nicht auf gesicherter Tatsachengrundlage durch eine fundierte Prognose im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie der Nachweis erbracht werden, dass die Veränderung der Verhältnisse stabil und dauerhaft ist. Ob eine solche Prognose in Anbetracht der Durchführung friedlicher, wenn auch nicht beanstandungsfreier Wahlen im Jahr 2007 (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Januar 2008, S. 6) und einer längeren Zeitspanne ohne Verfolgungsmaßnahmen gegen aus Europa zurückkehrende ehemalige Asylbewerber im Jahr 2009 gerechtfertigt war (bejahend Bayerischer VGH, Beschluss vom 3. Juni 2009, AuAS 2009, 201; VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2008 - VG 1 X 45.07 -; a. A. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Februar 2010 - 4 LA 108/09 -, juris), kann dahinstehen. In Anbetracht der Repressionsmaßnahmen gegen Kritiker der Regierungspolitik im Jahr 2010 wäre ihr nunmehr jedenfalls die Grundlage entzogen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 14. März 2011 - 2 L 159/08 -, juris; VG Sigmaringen,

Urteil vom 25. Januar 2011 - A 2 K 717/09 -; VG Oldenburg, juris, Urteil vom 28. April 2010 - 3 A 189/09 -, juris).

Die bloße, durch keine Tatsachen unterlegte Vermutung, dass wegen des Zeitablaufs kein Interesse der togoischen Regierung bzw. Sicherheitsbehörden an der Person des Klägers mehr bestehe, genügt nicht den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG. Dem Kläger gegenüber kann nicht der Nachweis erbracht werden, dass er wegen seines jahrelangen politischen Engagements gegen das Regime Eyadéma bis zu seiner Flucht im Jahr 1999 nicht mehr im Fokus potentieller Verfolger steht bzw. stehen kann.

Da der Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG nach alledem aufzuheben ist, ist die Feststellung des Bundesamtes gegenstandslos, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

higung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gau

Minsinger

Bodmann

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Pt.

